

Überprüfung der Zuverlässigkeit von Geschäftsführern bei juristischen Personen

Gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO) ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht besitzt. Das gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.

Bei einem Geschäftsführerwechsel innerhalb einer GmbH sind aufgrund dessen als Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeit folgende Unterlagen einzureichen:

1. Mitteilung der persönlichen Daten des neuen Geschäftsführers (Antragsvordruck)
2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BZR 2, Belegart "0")
3. Gewerbezentralregisterauszug (GZR 3, Belegart "9")
4. Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
5. Kopie des vollständigen Gesellschaftsvertrages und
6. eine Kopie des aktualisierten Handelsregisterauszuges.

Für die Überprüfung sieht die Tarifstelle 12.10.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW einen Gebührenrahmen zwischen 100,00 € und 1.000,00 € vor.